

**Ordnung
für die IV-Kommission
vom 02.03.2022**

§ 1

Die IV-Kommission wird auf der Grundlage von Art. 9 UV i.V.m. § 69 GO durch den Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität gebildet.

§ 2

- (1) Der IV-Kommission gehören je drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die Mitglieder der IV-Kommission und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität nach Gruppen getrennt für eine Amtszeit von zwei Jahren mit Ausnahme der studentischen Mitglieder, die jeweils für ein Jahr gewählt werden, gewählt. Bei der Zusammensetzung sollen die dezentralen IV-Versorgungseinheiten berücksichtigt werden.
- (2) Der/die Chief Information Officer (CIO), die Leiterin/der Leiter der WWU-IT, die Leiterin/der Leiter der ULB, der/die Chief Information Security Officer (CISO) sowie die/der behördliche Datenschutzbeauftragte der Westfälischen Wilhelms-Universität sind Mitglieder der IV-Kommission mit beratender Stimme. Die Mitglieder des IV-Lenkungsausschusses können an den Sitzungen der IV-Kommission mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Die IV-Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 3

Die IV-Kommission kann für bestimmte Aufgaben Sachverständige heranziehen und Arbeitsgruppen bilden.

§ 4

Die IV-Kommission gibt dem IV-Lenkungsausschuss, dem Rektorat und dem Senat Empfehlungen in allen Fragen der Informationsverarbeitung an der Westfälischen Wilhelms-Universität, insbesondere in Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Im Einzelfall kann sie von einer Empfehlung absehen und die Angelegenheit ohne Empfehlung an den Lenkungsausschuss zurückgeben.

§ 5

Die IV-Kommission nimmt die Berichte der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden aus dem IV-Lenkungsausschuss entgegen. Beschlüsse des IV-Lenkungsausschusses werden der IV-Kommission unmittelbar mitgeteilt. Angelegenheiten, die der IV-Kommission seitens des IV-Lenkungsausschusses zur Beratung zugeleitet werden, müssen fristgerecht behandelt werden.

§ 6

Zu den Angelegenheiten, zu denen die IV-Kommission Empfehlungen gibt, gehören insbesondere:

- a) Aufgaben, Aufbau, Verwaltung und Nutzung des Systems der Informationsverarbeitung,
- b) Verwaltungs-, Benutzungs- und Betriebsordnungen für das IV-System und deren Aktualisierung in regelmäßigen Abständen,
- c) Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leitungs- und Kontrollorgane des IV-Systems,
- d) Fragen der IT-Sicherheit,
- e) grundsätzliche Fragen der Investitionen, laufenden Haushaltsmittel und Beschaffung im IV-System. Die IV-Kommission nimmt Stellung zu den zentralen und dezentralen Investitionsplänen, die ihr vom IV-Lenkungsausschuss vorgelegt werden. Sie nimmt die Haushaltsberichte des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten entgegen.
- f) grundsätzliche Fragen des Personaleinsatzes und der Raumnutzung des ZIV und der dezentralen IV-Einheiten,
- g) die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters des ZIVs sowie der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters.

§ 7

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der IV-Kommission berichtet mindestens einmal im Jahr dem Senat über die Tätigkeit der IV-Kommission.

§ 8

Die IV-Kommission hat das Recht, Berichte über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, von den Fachbereichen und vom ZIV anzufordern, soweit rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Mitglieder der IV-Kommission haben das Recht, die Akten der Universität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit der Kommission fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Einrichtungen der Universität haben die Möglichkeit, sich in Angelegenheiten der Informationsverarbeitung an die IV-Kommission zu wenden.

§ 10

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die "Ordnung für die IV-Kommission vom 18.06.2018" außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 21.07.2021. Die vorstehende Ordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeauschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 02.03.2022

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s